

Satzung der Volkshochschule Landshut e. V.

Fassung vom 27.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die Volkshochschule Landshut mit dem Zusatz e. V., Sitz in Landshut, verfolgt - in Fortsetzung und Vertiefung der seit Februar 1947 geleisteten Arbeit der Volkshochschule Landshut - kulturelle gemeinnützige Zwecke.
2. Sie macht es sich zur alleinigen und unmittelbaren Aufgabe, durch die Schaffung und Pflege von geeigneten Einrichtungen (neben der Volkshochschule auch Volkshochschulheime etc.) sowie volksbildnerische Veranstaltungen aller Art, allen Schichten des Volkes ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, politischer Einstellung und Religion, des Geschlechtes und des Berufes Anregung und Gelegenheit zu einer umfassenden geistigen, sittlichen, beruflichen, staatsbürgerlichen und mitbürgerlichen Entfaltung zu geben.
3. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Volkshochschule Landshut e. V. eine enge Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die an den kulturellen und sozialen Aufgaben der Volkshochschule e.V. mitzuarbeiten bereit sind, pflegen.
4. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule steht jedermann offen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Volkshochschule Landshut e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Anspruch auf Ersatz von Barauslagen, Reisekosten oder ähnlichen Aufwendungen bleibt bestehen.
5. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt der Gesamtvorstand.

§ 3 Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft begründet für jedes Mitglied die Verpflichtung, sich aktiv für die Ziele der Volkshochschule einzusetzen und besonders im eigenen Lebens- und Wirkungsbereich für ihre Idee und Förderung zu werben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Antragstellung. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufnahme in dem der Mitgliederversammlung vorausgegangenem Kalenderjahr erfolgt ist. Die Zahlung der Rechnung für den ersten Mitgliedsbeitrag gilt als Aufnahme.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen; er befreit nicht von der Bezahlung der bereits fällig gewordenen Vereinsbeiträge.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Volksbildungszwecke zu verwenden hat.
4. Bleibt ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand, wird es als ausgetreten erachtet. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei nachhaltigen Verstößen gegen die Interessen des Vereins, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Verfahren für alle Wahlen

1. Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.
2. Für Wahlen ist aus der Mitgliederversammlung der vhs der Wahlausschuss (bestehend aus Wahlleiter/-in und drei Beisitzer/-innen) zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.
3. Die Wahlen erfolgen geheim. Für die Wahl von max. zwei Rechnungsprüfer/-innen kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.
4. Bei einer Einzelabstimmung ist gewählt, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
5. Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben. Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Stichwahlen ungültig.
6. Es finden in einer Mitgliederversammlung für jedes Vorstandsamt höchstens zwei Wahlgänge statt. Erreicht kein Kandidat in einem der beiden Wahlgänge die absolute Mehrheit, bleiben die jeweiligen Amtsinhaber solange im Amt, bis eine Neuwahl in das jeweilige Amt mit absoluter Mehrheit erfolgt ist.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
 - a. für die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b. für die Festsetzung und Änderung der Satzung
 - c. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d. für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. für die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr eines Jahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung per Post, E-Mail oder Fax an die Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt - soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Versammlung und von dem / der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus. (Zeitliche Befristung: vier Wochen nach der Mitgliederversammlung gegen vorherige Anmeldung).
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist in dieser Versammlung nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Auflösung alsdann endgültig mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einem / -er Ersten Vorsitzenden
 - b. einem / -er Zweiten Vorsitzenden
 - c. einem / -er Schatzmeister/-in
 - d. einem /-er Schriftführer/-in sowie
 - e. bis zu fünf Beisitzer/-innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher geheimer Wahl gewählt.
3. Ein/e Mitarbeiter/in der Volkshochschule Landshut e.V. kann nicht als Mitglied des Vorstands gewählt werden.
4. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus der Reihe der Mitglieder bestellen.
5. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Geschäftsführer

Der / die Geschäftsführer/-in (Leiter/-in der Volkshochschule) berichtet an den Vorstand und hat die Geschäfte nach dessen Weisung zu erledigen. Der / die Geschäftsführer/-in hat außer der strategischen und operativen Führung auch die pädagogische Leitung aller volkshochschulischen Einrichtungen des Vereins durchzuführen.

§ 10 Vertretung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind - vom Vorstand besorgt. Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem / der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Landshut, 27. März 2019

gez. Josef Obermaier
Erster Vorsitzender
Volkshochschule Landshut e. V.

gez. Robert Kloss
Schriftführer
Volkshochschule Landshut e. V.